



Beitragsordnung für Türkiyemspor Berlin 1978 e. V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13. Mai 2017.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro zu zahlen.

Geschwisterkinder, Studierende und Auszubildende zahlen einen monatlichen / Mitgliedsbeitrag in Höhe von 22,50 Euro.

Mitglieder der Freizeitteams, G-Mädchen & des Kindersports zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 20 Euro.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Postbank Berlin geführt, IBAN: DE47 1001 0010 0912 5531 05,
BIC: PBNKDEFFXXX

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 20 Euro.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Der Vorstand kann im Einzelfall kürzere Kündigungsfristen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.